

## **Christian der Siebte besiegelt 1780 die Parzellierung des Domänengutes Mohrkirchen**

Michael Haushahn

In München ist ein für das Geschichtsverständnis von Mohrkirch bedeutsames Dokument aufgetaucht und durch Vermittlung der Familie Ristow aus Mohrkirch dankenswerterweise in unser Dorfarchiv gelangt. Es handelt sich um die **„Königliche Declaration und Versicherung für die zu dem ehemaligen Guthe Mohrkirchen gehörig gewesenen alten Unterthanen an Hufnern, Käthenern und Insten.“** Dieses Dokument ergänzt die Sammlung von Verordnungen und Verträgen zu den grundsätzlichen Besitzveränderungen im ausgehenden 18. Jahrhundert, die bis heute in Mohrkirch nachwirken. In dieser Sammlung von Dokumenten im Dorfarchiv Mohrkirch befinden sich der Verkaufsplan des ehemaligen Domänengutes Mohrkirchen, die Konditionen zum Verkauf und eine Anzahl von Kaufverträgen aus der Zeit von 1778. Diese drei genannten Dokumente waren für die Käufer der neuen Landstücke von Bedeutung. Der Verkaufsplan beschreibt die vorher vom Ober-Landmesser Herrn Major Bruyn vermessenen Parzellen nach Lage, Größe und Beschaffenheit. Die Konditionen regeln Details des Verkaufes, wie Zahlungsmodalitäten, Festlegung von Abgaben (Steuern), Sicherheiten bei Teilzahlungen, Antritt des Besitzes und Bebauungsverpflichtungen. Neben Vergünstigungen wie Befreiung vom Militärdienst für den Besitzer, nicht dessen Knechte, weitest gehender Befreiung von Fuhr und Spanndiensten werden auch Verpflichtungen zum Unterhalt der Gewässer und Wege genannt. Den Käufern wird weiter ein Teil des alten Klostergebäudes zur Materialbergung und Verwendung zugewiesen. Die handschriftlichen Kaufverträge regeln die individuellen Vereinbarungen zwischen dem König und dem Käufer.

III  
(Ulmay B.)  
I. 24/68/85

ad p. 3921

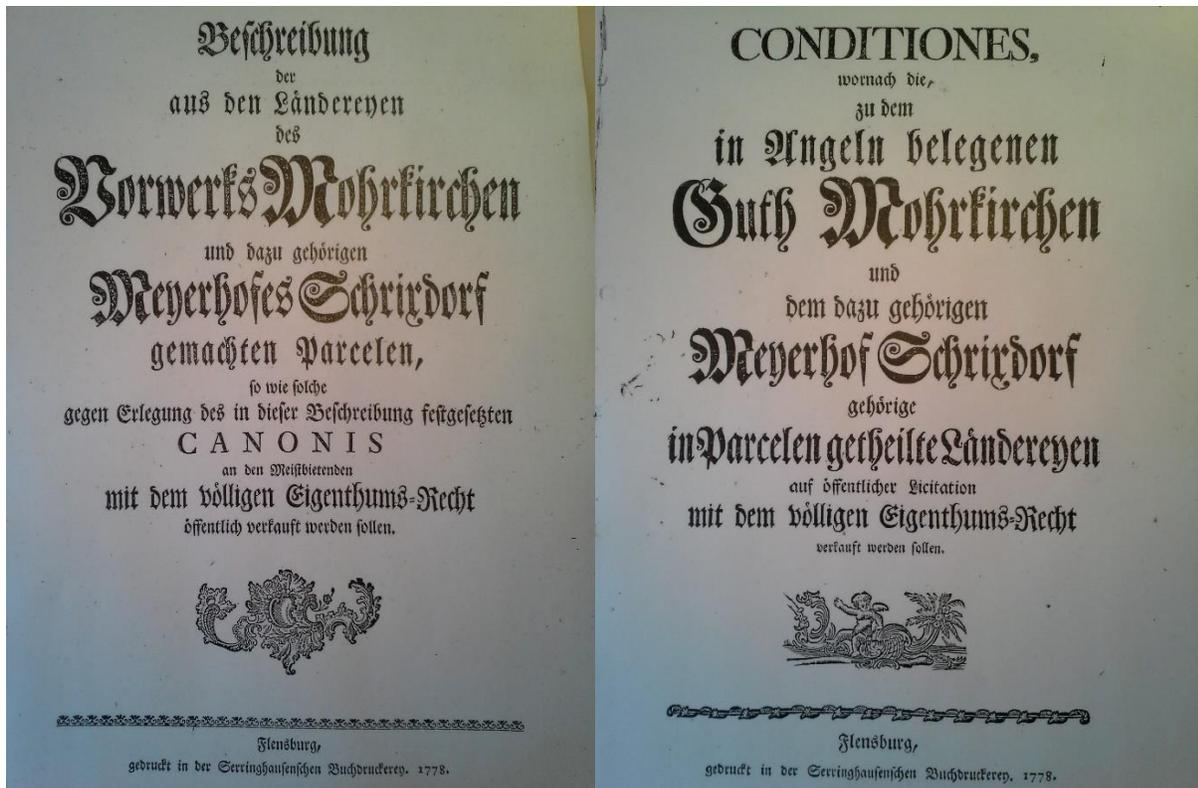
N. 10.

IV 144

**Wir LUDWIG** der Siebende  
 von Gottes Gnaden König zu  
 Dänemark, Norwegen, der Island  
 und Föhren, Herzog zu Sleswig,  
 Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, wir auch  
 zu Schwaburg &c.

Es ist uns einmütig, daß Wir auf Unserm hohen  
 Rathen allnöthigste Resolution, wannige  
 Unsern allhöchsten Resolution vom 1<sup>ten</sup> Octobr. a:  
 p: betrefend die gänzlich Nindverlegung Unsern  
 bisserigen Gäß Mohrkirchen und Schriedorf, in  
 dem Orte Fottorfischen Bugel-Lande belagen, die  
 gesehene Nothwendigkeit diesen Gäß in vorfinden  
 neuen Familien-Stücken und Parcelen, und den  
 Kauf allen und jeden Parcelen, bey den den 5<sup>ten</sup> August  
 a: p: gehaltenen öffentlichen Licitation, sammt den  
 solichen Licitation zum Grunde gelegten, gedruckten,  
 sinlichen nachrücklich angezeigten Nothwendigen Condi-  
 tionen in allen Stücken zu genehmigen für gut be-  
 funden haben:

Da nun nach solichen Kauf Conditionen, und nach  
 Anlehnung den besondert gedruckten und überall bekannt



1778 erfolgte diese Aufteilung des ehemaligen Klosters und späteren Domänengutes Mohrkirchen, sowie des dazugehörigen Meierhofes Schrixdorf in einzelne Parzellen. Diese Parzellierung von Mohrkirchen hat bis heute das Ortsbild geprägt. Mohrkirch bildet noch heute auf Grund seiner historischen Entwicklung keine geschlossene Struktur. Der Anteil der verstreut liegenden Häuser und Höfe in Einzellage ist sehr groß. Nach dem Bau der Einbahn Flensburg Kiel entstanden um den Bahnhof Mohrkirch zwar erste Handwerksbetriebe und Wohngebäude. Aber erst in den letzten Jahrzehnten hat sich durch die Verbindung der ehemaligen Ortsteile Mohrkirch-Westerholz und Mohrkirch-Osterholz mit Erschließung eines Neubaugebietes so etwas wie ein Ortskern entwickelt.

Wie kam es zu dieser Entwicklung? Zur Erinnerung ein kleiner Rückblick:

Das Kloster Mohrkirchen bestand bis 1544. Im selben Jahr erfolgte eine Landesteilung zwischen König Christian III. und seinen Brüdern Adolf und Johann. Das Amt Gottorf mit dem jetzt aufgelösten Kloster Mohrkirchen fiel an Herzog Adolf.

1712 nahm der König Friedrich IV. von Dänemark alle gottorfischen Landesteile in Besitz. Von nun an wurde Mohrkirchen und Satrupholm als landesherrliche Güter oder Domänen verwaltet. Ansprüche der Herzöge von Gottorf werden spätestens im Vertrag von Sarskoje Selo 1773 aufgegeben.

Zur Verwaltung der Herzogtümer wurde in Kopenhagen die Deutsche Kanzlei eingerichtet.

A.P. Bernstorff Außenminister und Leiter der Deutschen Kanzlei schützte das Sonderleben der „deutschen Provinzen“ im Sinne von: Die Einheit des Ganzen und die Freiheit der Teile miteinander zu verbinden.

1763 verfasste der König eine Resolution zum Verkauf aller königlichen Domänen. In Angeln betraf das Satrupholm, Mohrkirchen und Dänisch-Lindau.

1768 erfolgte die Gründung einer Landkommission auf Schloss Gottorf, mit dem Ziel die Landwirtschaft in den königlichen Ämtern und Landschaften zu intensivieren. Sie hatte konkret folgenden Aufgaben:

1. Parzellierung und Verkauf des königlichen Gutsbesitzes.
  2. Erfassung und Steuerveranlagung eigenmächtig in Gebrauch genommener Holz- und Moorgegenden.
  3. Auflösung der Feldgemeinschaften.
  4. Überführung des Festeigentums in Eigentum.
  5. Aufhebung der Leibeigenschaft.
  6. Verkleinerung zu großer Bauernhöfe.
  7. Umwandlung des Zehnten in Geldabgaben (Steuern).
  8. Urbarmachung unkultivierten Landes.
- Und schließlich 9. Die Förderung verschiedener Pflanzenkulturen.

Die Parzellierung, also Aufteilung und Verkauf des königlichen Gutsbesitzes war die konsequente Umsetzung eines Planes zur Stärkung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Zuge der sogenannten Aufklärung. Insgesamt war die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts durch vom Geist der Aufklärung und Humanität getragene Reformen geprägt.

Die Förderung von mehr individueller Freiheit und Eigenverantwortlichkeit entsprach nicht nur dem Zeitgeist dieser Epoche, sondern hatte für die dänischen Landesherren auch einen realen wirtschaftlichen Hintergrund. Die Domänengüter mit ihrer auf verschiedenster Weise dem Gute verpflichteten Bevölkerung brachten im Vergleich zu den nach Auflösung der Feldgemeinschaft freien Bauerstellen kein vergleichbar hohes Steueraufkommen. Auch hatten sich die Grundlagen der Besteuerung in Laufe der Jahre uneinheitlich entwickelt.

Auf das Zeitalter der Aufklärung gehen insgesamt eine ganze Reihe von Errungenschaften zurück, die für uns heute selbstverständlich sind. Die Auflösung der Leibeigenschaft und der Feldgemeinschaften waren der Beginn der wirtschaftlichen Entwicklung. Reformen in Schul-, Presse- und Vereinswesen führten zur Verbesserung der Bildung und zur Meinungsfreiheit. Reformen im Justizwesen überwandern die mittelalterlichen Verhältnisse wie Folter und die Gerichtsbarkeit der Gutsbesitzer.

Noch bedrohte kein Nationalitätenproblem das Zusammenleben mehrerer Völker im Gesamtstaat. Wohl aber zeigte sich in Kopenhagen eine lebhaftere Reaktion des dänischen Bürgertums gegen das Übergewicht des deutschen Elementes am Hofe und im Beamtentum und gegen die sprachliche Überfremdung, wie sie besonders während der kurzen, Volksempfinden und Herkommen verletzenden Herrschaft des radikalen Aufklärers und Reformers Johann Friedrich Struensee hervortraten. Dieser „Danizismus“ richtete sich z.T. auch gegen die Eigenständigkeit der Herzogtümer innerhalb des Gesamtstaates.

Spätestens nach Einführung der „Sprachreskripte“ im Jahre 1851 wäre die Ausstellung einer königlichen Deklaration in deutscher Sprache nicht mehr möglich gewesen.

Zurück zu Mohrkirchen im Jahre 1780

Wie Eingangs beschrieben, basieren die Kaufverträge der einzelnen Parzellen auf der vorher erfolgten Vermessung und den veröffentlichten Verkaufskonditionen. Nachdem alle Parzellen verkauft waren sah sich der Verkäufer, also der König, veranlasst den

ehemaligen Gutsuntertanen eine „Erklärung und Zusicherung“ zu geben. Im Grunde erhielt damit der Verkaufsprozess seinen Abschluss und wie wir heute sagen würden, die gesetzliche Grundlage.



Nachfolgend ein Blick in die Verordnung selbst.

Wie üblich, stellt sich Christian der Siebte als König von Gottes Gnaden vor und listet weitschweifig auf, über wen und was er alles herrscht.

Dann geht er auf die Niederlegung und Zerteilung (die Parzellierung) seines ehemaligen Gutes Mohrkirchen und des Meierhofes Schrixdorf ein. Er hebt hervor, dass diese Maßnahmen die Absicht haben den „oekonomischen Zustand und die Verfassung“ der gesamten ehemaligen Untertanen gründlich zu verändern um ihnen „möglichste Erleichterung und kräftige Aufmunterung zu verschaffen“. Um diese „landesväterlichen Absichten“ und die „allermildest verliehenen Freyheiten“ näher zu erklären und zu schützen wird diese Declaration und Versicherung (Zusicherung) veröffentlicht.

In den nachfolgenden fünf Kapiteln wird auf die einzelnen Bereiche seiner Regelungen eingegangen. Ganz im Sinne des absoluten Herrschers beginnt er mit den Worten:

**„Solchemnach setzen, ordnen und wollen wir“**

**Im Kapitel Eins** wird ausgeführt, dass alle Ländereien vermessen, bewertet und in einem sogenannten Erdbuch erfasst wurden. Für die verschiedenen Ländereien sind dem Wert entsprechende Abgaben (Grundsteuern) festgesetzt worden und im Erdbuch vermerkt. Heute würden wir von Katasterunterlagen und Steuerbemessung sprechen. Von weiteren Belastungen, wie den Hand und Spanndienste, sowie Abgaben von Naturalien oder Geld werden die Landeigentümer, mit wenigen Ausnahmen, befreit.

**Kapitel Zwei** weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gutsangehörigkeit (Gutsuntertänigkeit) aufgehoben ist. Wie bereits die freien Bauern, kann über den neuen Besitz frei verfügt werden. Der Besitz kann vererbt, verkauft, verpfändet, sogar aufgeteilt werden. Vorausgesetzt die im Erdbuch festgelegten Steuern werden vom jeweiligen Besitzer bezahlt. Diese Bestimmungen finden sich auch in den Konditionen zu den jeweiligen Kaufverträgen der neuen Parzellen.

**Kapitel Drei** stellt Ungerechtigkeiten bei der Verpflichtung zum Unterhalt der Einfriedungen fest. Damit ist die Pflege der im Zuge der Verkoppelung neu angelegten Knicks gemeint. Hier wird das heute noch anzutreffende Halbe/Halbe Prinzip eingeführt. Entweder halbseitige Zuordnung oder Wechsel in der Zuordnung der Knicks zu den angrenzenden Flächen auf halber Länge. Die heutigen Flurkarten spiegeln noch

weitestgehend das Knicknetz aus dem 18ten Jahrhundert wieder und geben heute noch Auskunft darüber zu welcher Fläche der Knick gehört.

**Kapitel Vier** legt eine Gebühr bei Umschreibung des Besitzes zugunsten des Amtsmannes bzw. des Amtsverwalters des Amtes Gottorf fest.

**Kapitel Fünf** geht schließlich aber doch auf eine Reihe von unterschiedlichster Verpflichtungen ein.

Begonnen wird mit dem Hinweis, dass die neuen Waldbesitzer, wie auch die bereits freien Bauern mit Waldbesitz, der Holz- und Jagdverordnung unterworfen und zum "haushälterischem Gebrauch" verpflichtet sind. Letzteres ein Hinweis auf nachhaltige Bewirtschaftung?

Dann folgt die Auflistung mit dem Hinweis auf den derzeit gültigen Stand: Solange auf Landesebene keine weiteren Verordnungen ergehen, besteht die Verpflichtung zu folgenden Abgaben bzw. Leistungen:

1. Anteiliger Unterhalt der „Criminal“ Anlagen. Gemeint ist sicher die Unterhaltung von Arresten die oft den jetzt auch entstehenden Armenhäusern angeschlossen waren.
2. Den Landausschuß und zur Rekrutenstellung. (Wehrpflicht)
3. Kirchenabgaben, im üblichen Rahmen.
4. Leistungen im Zusammenhang mit dem Bier- und Mühlenzwang. Hier insbesondere die erforderliche Unterhaltung des Mühlendamms. Mühlenzwang besteht jetzt für Jedermann.
5. „Officials“ Harges, Kirchen und Königsfuhren, allerdings in eingeschränktem Umfang.
6. Zur Fällung und Lieferung von 7 Faden Deputatsholz für den Hargesvogt. (jeder 7 Faden, oder insgesamt 7 Faden an den Hargesvogt?)
7. Beitrag zur Brandkasse. (1776 Erlass Christian 7. zur Brandbekämpfung)
8. Brücken und Wegeunterhalt sowie Botengänge, diese allerdings nur einmal pro Jahr.

Das Dokument schließt mit der Ermahnung, dass jedermann die Verordnung zu beachten hat und dem Hinweis, dass der König dieses Dokument eigenhändig unterzeichnet und besiegelt hat.

So geschehen auf Christiansburg in Kopenhagen am 6. Nov. 1780

Auch wenn wir diese königliche Verordnung heute nicht mehr beachten müssen, so bleibt sie doch eine beachtliche Verordnung ihrer Zeit.

Mohrkirch Januar 2019

Quellennachweis:

Dorfarchiv Mohrkirch

Dorfchronik Mohrkirch, Kulturverein Mohrkirch 1991

A. Scharff, Schleswig Holsteinische Geschichte

Landesarchiv Schleswig Abt. 168 - E1, 2511,1+2

Johannes Callsen, Die Auswirkungen der Aufklärung im Herzogtum Schleswig mit Beispielen aus der Landschaft Angeln.

Jahrbuch des Heimatvereins der Landschaft Angeln 1986

Repros: M.Haushahn